

**Prüfungsordnung
der Ländernotarkasse A.d.ö.R.
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
im Fortbildungslehrgang zum „Leitenden Notarmitarbeiter“**

vom 7. April 1997

- zuletzt geändert mit Beschluss vom 21. September 2012, nach Genehmigung vom 28.05.2013, bekannt gemacht
am 4. September 2013 -

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. April 1997 erlässt die Ländernotarkasse als zuständige Stelle nach §§ 41 Satz 1, 46 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz, 58 Abs. 2 BBiG vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954/2993)^I, mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz gemäß § 41 Satz 4 BBiG^{II} i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 348) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum „Leitenden Notarmitarbeiter“:

**1. Abschnitt
Hauptprüfungsausschuss und Prüfungsausschuss**

**§ 1
Errichtung**

Zur Durchführung der Abschlussprüfung für den Fortbildungslehrgang zum „Leitenden Notarmitarbeiter“ errichtet die Ländernotarkasse als zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 4 BBiG einen Hauptprüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse i. S. d. § 56 Abs. 1 BBiG.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung des Hauptprüfungsausschusses**

- (1) ^IDer Hauptprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
1. zwei Notaren,
 2. zwei Angestellten eines Notars im Tätigkeitsbereich der Ländernotarkasse oder der Notarkasse oder einer der beiden vorgenannten berufsständischen Organisationen, die die Notargehilfenprüfung oder die Notarfachangestelltenprüfung oder eine diesen gleichgestellte Prüfung abgelegt haben (Angestellte) oder eine 10-jährige Tätigkeit in den Kassen oder in einem Notariat nachweisen können,
 3. einer Person, die den Rechtsunterricht für Auszubildende zum/zur Notarfachangestellten durchführt (Lehrer). Der Lehrer braucht nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein; vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen,

^I Jetzt: §§ 71 Abs. 4, 79 Abs. 4, 54, 56 Abs. 1, 47 Abs. 1 BBiG i.d.F. vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)
zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2854)

^{II} vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2954/2993)

insbesondere auch an Fachschulen, Fachoberschulen, Fachhochschulen, Hochschulen u. a. tätig sind.

²Für die Mitglieder nach Nr. 1-3 werden Stellvertreter in gleicher Anzahl bestellt.

(2) ¹Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Ländernotarkasse in den in §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 3 BBiG vorgesehenen Verfahren für längstens fünf Jahre berufen, bei Ersatzberufungen auf Dauer der laufenden Amtszeit. ²Das Amt jedes Mitgliedes und jedes Stellvertreters dauert bis zur Wiederberufung oder bis zur Berufung eines Nachfolgers fort.

³Das Amt endet jedenfalls

1. bei Notaren mit dem Erlöschen des Amtes oder der vorläufigen Amtsenthebung sowie in dem Fall des § 16 Abs. 4 der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis,
2. bei Angestellten mit der endgültigen Beendigung des Angestelltenverhältnisses bei einem Notar oder der Ländernotarkasse bzw. der Notarkasse,
3. bei Lehrern an berufsbildenden Schulen mit der Beendigung der Lehrtätigkeit an dieser Schule, bei sonstigen Lehrern i. S. d. Absatz 1 Nr. 3 jedoch nicht bereits mit Beendigung ihrer Lehrtätigkeit.

(3) ¹Die Mitglieder des Hauptprüfungsausschusses und deren Stellvertreter können nach Anhörung der bei ihrer Berufung beteiligten Stellen aus wichtigem Grund abberufen werden. ²Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen.

(4) ¹Die Tätigkeit in dem Hauptprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu gewähren, deren Höhe von der Ländernotarkasse mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz festgesetzt wird.

(5) ¹Von der Zusammensetzung nach Absatz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Hauptprüfungsausschusses nicht berufen werden kann. ²In diesem Fall muss dem Hauptprüfungsausschuss je ein Mitglied aus den in Absatz 1 Nr. 1-3 aufgeführten Gruppen angehören.

§ 3 Vorsitz

¹Der Hauptprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 4 Verfahren des Hauptprüfungsausschusses

(1) ¹Der Hauptprüfungsausschuss entscheidet in Sitzungen. ²Es kann auch ohne Sitzung schriftlich oder telefonisch abgestimmt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(2) ¹Der Hauptprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) ¹Die Stellvertreter der Mitglieder sowie weitere, geladene sachverständige Personen können mitberatend an den Sitzungen teilnehmen. ²Ein Stellvertreter hat nur Stimmrecht, wenn er ein Mitglied vertritt. ³Jeder Stellvertreter kann nur ein Mitglied der Gruppe vertreten, für die er bestellt ist.

(4) ¹Die Ländernotarkasse hat für die Durchführung der Prüfung entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung und den Anforderungen der Studienordnung zu sorgen. ²Sie entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(5) Die Ländernotarkasse regelt im Einvernehmen mit dem Hauptprüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(6) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 5 Aufgaben

Der Hauptprüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er überwacht, soweit nicht der Berufsbildungsausschuss zuständig ist, die Fortbildungsprüfung zum „Leitenden Notarmitarbeiter“.
2. Er bestimmt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Ländernotarkasse Ort und Zeit der Prüfung.
3. Er wählt die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung aus und bestimmt die Arbeitszeit für jede Aufgabe im Rahmen des § 18.
4. Er lässt die Hilfsmittel für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung zu.
5. Er wirkt im Rahmen der Zulassung zur Prüfung mit.
6. Er entscheidet über Anträge nach § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 und Vorlagen gem. § 24 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung.
7. Er stellt die Prüfungsgesamtnote und die Lehrgangsgesamtnote fest.

§ 6 Aufgaben, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse

(1) Für die Korrektur der Aufsichtsarbeiten im Rahmen der schriftlichen Prüfungen sowie die Ablegung der mündlichen Prüfung werden Prüfungsausschüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 BBiG gebildet.

(2) ¹Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, und zwar aus einem Notar, Notar a.D. oder Notaranwärter/-assessor, einem Angestellten und einem Lehrer i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3, die jeweils für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt werden. ²Eine mehrfache Berufung in zeitlicher Hinsicht sowie in mehrere Prüfungsausschüsse ist möglich. ³Der Prüfer kann auch zugleich dem Hauptprüfungsausschuss angehören.

(3) § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 bis 5 und §§ 3, 4 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

**§ 7
Prüfer**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Hauptprüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind Prüfer für die Abschlussprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung.

**§ 8
Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und der Prüfung dürfen Prüfer nicht mitwirken, die mit einem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken soll ebenfalls nicht der Beschäftigungsnotar i. S. v. § 8 der Studienordnung für den Fernlehrgang zum Leitenden Notarmitarbeiter, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) ¹Prüfer, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben die Gründe hierfür der Ländernotarkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Wird die Befangenheit erst während der mündlichen Prüfung geltend gemacht, sind die maßgeblichen Gründe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, im Falle seiner eigenen Befangenheit dem eingerichteten Hauptprüfungsausschuss der Ländernotarkasse, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Prüfers trifft die Ländernotarkasse, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung eines Hauptprüfungsausschusses oder der Prüfungsausschüsse nicht möglich ist, hat die Ländernotarkasse für die Dauer der Prüfung für die befangenen Prüfer nicht befangene Stellvertreter zu bestellen; ist das nicht möglich, kann die Ländernotarkasse die Durchführung der Prüfung einem Prüfungsausschuss einer Notarkammer im Bereich des Nur-Notariats übertragen. ²Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

**§ 9
Verschwiegenheit**

¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss

(§ 79 Abs. 1 S. 1 BBiG) und dem Hauptprüfungsausschuss. ³Die Ländernotarkasse kann im Einzelfall von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen.

2. Abschnitt
Bestimmung der Prüfungstermine

§ 10
Prüfungstermine und Prüfungsort

¹Die Ländernotarkasse gibt die gemäß § 5 Nr. 2 festgelegten Termine einschließlich der Anmeldefristen den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig durch Rundschreiben unter Mitteilung der Meldefristen vorher bekannt. ²Die Meldefrist soll mindestens einen Monat betragen. ³Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, statt. ⁴Ein Anspruch auf Abnahme der Prüfung binnen eines bestimmten Zeitraums besteht nicht.

3. Abschnitt
Einsendeaufgaben und Klausuren

§ 11
Einsendeaufgaben und Klausuren am Ende der Präsenzphase

(1) Während des Studiums (Vorbereitungsphase) hat sich der Teilnehmer Leistungskontrollen in Form von vier Einsendeaufgaben sowie jeweils einer Klausur am Ende einer jeden der Präsenzphasen zu unterziehen.

(2) ¹Die Einsendeaufgaben, die einzelnen Themengebieten des Lehrplans zugeordnet sind, müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Präsenzphase bewertet sein. ²Der Bearbeitungsumfang der Einsendeaufgabe kann auf eine bestimmte Seitenzahl und ein bestimmtes Bearbeitungsformat begrenzt werden.

(3) ¹Für jede Klausur am Ende einer Präsenzphase steht eine Bearbeitungszeit von 3 oder 4 Zeitstunden zur Verfügung. ²Ihr Gegenstand bestimmt sich nach der Studienordnung und deren Anlage 1.

(4) Die Termine für die Abgabe der Einsendeaufgaben und für die Präsenzphase einschließlich Klausur werden durch die Ländernotarkasse am Beginn eines jeden Semesters bekannt gegeben.

(5) ¹Am Ende der Vorbereitungsphase für die Abschlussprüfung wird eine arithmetische Gesamtnote aus den bis dahin erzielten Noten in den Einsendeaufgaben und den Klausuren am Ende der Präsenzphase gebildet. ²Diese ergibt sich aus dem rechnerischen Mittel der Einzelnoten (Einsendearbeiten und Klausuren). ³Die so errechnete Note geht als Vornote in die Lehrgangsgesamtnote nach näherer Maßgabe des § 28 ein, die nach Abschluss aller Prüfungsleistungen gebildet wird.

(6) Bei der Bildung dieser Vornote ist das Ergebnis zu runden, und zwar bis 0,5 abzurunden und ab 0,51 aufzurunden; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.

§ 12

Bewertung und Bestehen der Einsendeaufgaben und der Klausuren

(1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Einsendeaufgaben und Präsenzphasenklausuren sowie das Verfahren gelten die §§ 19 ff., 23 ff. und 26 f. entsprechend mit der Maßgabe, dass die geeigneten Prüfer durch die Ländernotarkasse benannt werden. ²Die Einsendeaufgabe wird nur bewertet, wenn der Teilnehmer versichert, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat

(2) Eine Einsendeaufgabe oder eine Klausur am Ende der Präsenzphase ist nicht bestanden, wenn die Einzelbewertung mit schlechter als „ausreichend“ festgesetzt wurde.

(3) Über Einwendungen entscheidet die Ländernotarkasse.

4. Abschnitt Abschlussprüfung

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Abschlussprüfung ist auf Antrag zuzulassen, wer an dem praktischen und theoretischen Teil der Fortbildungsmaßnahme regelmäßig und erfolgreich gemäß der Studienordnung teilgenommen hat.

(2) Die Abschlussprüfung muss in dem auf das Semester folgenden Prüfungstermin abgelegt werden, in dem die Voraussetzungen für die Zulassung erlangt werden.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Hauptprüfungsausschuss von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 absehen.

(4) §§ 67, 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG bleiben unberührt.

§ 14

Abschlussprüfung und Ladung

(1) ¹Die Teilnehmer an der Fortbildungsmaßnahme haben sich innerhalb der festgelegten Anmeldefrist schriftlich unter Verwendung vorgeschriebener Formulare bei der Ländernotarkasse zur Abschlussprüfung anzumelden.

(2) ¹Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die vorausgegangene Berufsausbildung,

2. eine eingehende Beurteilung des Notars über die Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, die Führung und die charakterliche Haltung des Mitarbeiters,
3. Zeugnisse über besondere Fähigkeiten und Kenntnisse des Mitarbeiters,
4. die schriftliche Mitteilung von Behinderungen, die die Gewährung von Prüfungserleichterungen rechtfertigen können; Nachweis der geltend gemachten Behinderungen durch ein amtsärztliches Attest,
5. ein Lichtbild, auf der Rückseite unterschrieben und datiert, nicht älter als 1 Jahr.

²Die in Nr. 1 und 3 bezeichneten Unterlagen sind nur insoweit einzureichen, als sich gegenüber dem Stand der Antragstellung auf Zulassung zur Fortbildungsmaßnahme Änderungen ergeben haben. ³Die mit der Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Studienordnung überreichte Leistungsbeurteilung des Beschäftigungsnotars ist in jedem Fall fortzuschreiben und mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.

§ 15

Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Ländernotarkasse. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet sie nach Anhörung des Hauptprüfungsausschusses.

(2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes und der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. ²Die Mitteilung über die Zulassung soll spätestens 14 Tage vor der Abschlussprüfung erfolgen. ³Nimmt der Prüfungsteilnehmer trotz Nichteinhaltung der 14-Tages-Frist an der Prüfung teil, kann er aus dieser Nichteinhaltung keine Rechte herleiten.

(3) Die Zulassung kann vom Hauptprüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

5. Abschnitt

Durchführung der Abschlussprüfung

§ 16

Zweck und Bedeutung der Abschlussprüfung

¹Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zur Studienordnung der Ländernotarkasse für die Durchführung der Fortbildung der Notarfachangestellten und Notargehilfen zum „Leitenden Notarmitarbeiter“ aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Notariat vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Fortbildung wesentlich ist. ²Die Prüfungen sollen den Nachweis erbringen, ob sich der Prüfungsteilnehmer genügend Wissen und Können angeeignet hat, um das Ziel der Fortbildung zu erreichen.

§ 17

Form der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil (schriftliche und mündliche Prüfung).

§ 18

Schriftliche Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung besteht aus sechs Prüfungsaufgaben. ²Sie gliedert sich in zwei Klausuren von vier Stunden Dauer sowie vier Klausuren von jeweils drei Stunden Dauer. ³Der Kandidat hat im Rahmen der Prüfung sechs Arbeiten aus dem Tätigkeitsgebiet des Notars anzufertigen. ⁴Stunden im vorgenannten Sinne sind Zeitstunden (60 Minuten).

§ 19

Aufsichtsarbeiten und ihre Durchführung

(1) ¹Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen. ²Die Arbeiten sind anstelle des Namens mit einer für alle Aufsichtsarbeiten gleichen Kennzahl zu versehen, die die Ländernotarkasse zuteilt (Grundsatz der Anonymität). ³Die Verzeichnisse mit den zu den Kennziffern gehörenden Namen sind bis zum Abschluss der Bewertung gesichert vor dem Zugriff Unberechtigter bei der Ländernotarkasse zu verwahren.

(2) ¹Durch den Hauptprüfungsausschuss zugelassene Hilfsmittel haben die Kandidaten sich selbst zu beschaffen. ²Vom Prüfling selbst gestellte Hilfsmittel dürfen keine kommentierenden, sondern lediglich verweisende Eintragungen enthalten.

(3) ¹Die Ländernotarkasse regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. ²Sie ist bei dezentraler Ablegung der Aufsichtsarbeiten berechtigt, örtliche Prüfungsleiter zu bestellen. ³Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung fertigt der Aufsichtsführende eine Niederschrift nach Maßgabe des § 21.

(4) ¹Der Hauptprüfungsausschuss kann auf Antrag zugunsten behinderter Prüfungsteilnehmer, soweit es die Behinderung erfordert, Prüfungserleichterungen, z. B. Schreibzeitverlängerungen, gewähren. ²Die geltend gemachte Behinderung ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung. ²In einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit dem in der Anlage 1 zur Studienordnung enthaltenen Stoff vertraut ist, ihn beherrscht und praktische Fälle lösen kann.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von Prüfungsausschüssen abgenommen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. ³Er hat darauf zu achten, daß ein sachgerechtes Prüfungsgespräch geführt wird. ⁴Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. ⁵Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) ¹Auf jeden Prüfungsteilnehmer sollen 30 Minuten Prüfungszeit entfallen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer sollen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann denjenigen Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. ²In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften des § 24 Anwendung.

§ 21

Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) Über den Prüfungshergang der mündlichen sowie der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift zur mündlichen Prüfung sind festzuhalten: Ort und Tag der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Namen und Anwesenheit des Prüflings, die Bewertung der mündlichen Leistungen, Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf und ordnungswidriges Verhalten eines Prüflings sowie Täuschungsversuche und alle sonstigen wesentlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(3) Die Vorschriften des Absatz 2 gelten für die Protokollierung des Prüfungshergangs schriftlicher Aufsichtsarbeiten entsprechend.

(4) ¹Die Niederschrift ist bei mündlicher Prüfung von dem Vorsitzenden zu unterschreiben; bei der schriftlichen Prüfung von dem Aufsichtführenden. ²In der Niederschrift ist auch Beginn und Ende der Prüfung festzuhalten.

§ 22

Nicht-Öffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und der Ländernotarkasse sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Ländernotarkasse können anwesend sein. ³Der Hauptprüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Ländernotarkasse andere Personen als Gäste zulassen. ⁴Die Beratungen der Prüfungsausschüsse sind geheim. ⁵Bei Beratungen über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder der Prüfungsausschüsse anwesend sein, die die Prüfung abgenommen haben.

§ 23

Ausweispflicht und Belehrung

¹Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. ²Sie sollen vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von unlauterem Verhalten im Prüfungsverfahren und Ordnungsverstößen (§ 24) sowie die Umstände des Rücktritts während der Prüfung (§ 25 Abs. 5) belehrt werden. ³Mit Abschluss der Belehrung beginnt die Prüfung.

§ 24

**Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren;
Täuschungsversuch, Beeinflussungsversuch, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Kandidaten oder Dritter zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die hiervon betroffene Prüfungsleistung mit der Note 7 = ungenügend zu bewerten. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben steht deren Benutzung gleich, sofern der Kandidat nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruhte. ³Bei dem Verdacht der Benutzung eines unzulässigen Hilfsmittels ist dieses sicherzustellen. ⁴Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Kandidaten bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit zu belassen und erst dann sicherzustellen. ⁵Verhindert der Kandidat die Sicherstellung, so wird seine Arbeit mit der Note 7 = ungenügend bewertet. ⁶In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; die Prüfung ist in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine andere mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten befasste Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) ¹Die Aufsichtsarbeit eines Prüfungsteilnehmers, die er unter Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität (§ 19 Abs. 1 Satz 2) mit seinem Namen versieht, kann mit „ungenügend“ bewertet werden. ²Derartige Fälle legt der für die Bewertung der Arbeit zuständige Prüfungsausschuss dem Hauptprüfungsausschuss zur Entscheidung vor.

(5) ¹Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

²In dem Fall der Nr. 1 gilt Absatz 1, in dem Fall der Nr. 2 § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 3 und 5 trifft in den Fällen der schriftlichen Prüfung der Aufsichtführende, in den Fällen der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²In den Fällen der schriftlichen Prüfung hat der Aufsichtführende umgehend die abschließende Entscheidung eines Prüfungsausschusses herbeizuführen, in den Fällen der mündlichen Prüfung ist die Entscheidung des Vorsitzenden abschließend. ³In beiden Fällen ist der Vorgang und das Ergebnis der Entscheidung im nach § 21 zu erstellenden Prüfungsprotokoll oder einem dieses ergänzenden Zusatz vollständig festzuhalten.

(7) ¹Ist das Prüfungsergebnis bekanntgegeben worden, so kann innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern alternativ oder kumulativ die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 gegeben sind, die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt werden. ²Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 25

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) ¹Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Zulassung zur Abschlussprüfung aus einem wichtigen Grund zurück, den er nachweislich nicht zu vertreten hat, so ist für die Genehmigung dieses Rücktritts auf Antrag der gemäß § 5 zuständige Hauptprüfungsausschuss berufen. ²Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können durch den Ausschuss auf Antrag anerkannt werden, soweit der Kandidat mit Ausnahme der Prüfungsleistung, von der er zurückgetreten ist, mehr als zwei Prüfungsleistungen erbracht hat. ³In diesem Falle hat der Prüfungsteilnehmer die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen im nächsten Prüfungstermin nachzuholen.

(2) ¹Der Grund im Sinne von Absatz 1 und dessen Dauer ist unverzüglich, spätestens binnen 3 Wochen nach Ablegung der schriftlichen Arbeit, bei mündlichen Prüfungen vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber der Ländernotarkasse, die den Schriftverkehr an den gemäß § 5 zuständigen Hauptprüfungsausschuss weiterleitet, schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen. ²Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten. ³Im Krankheitsfall erfolgt der Nachweis im Grundsatz durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes; hiervon kann abgesehen werden, wenn offensichtlich ist, daß der Prüfling infolge einer Krankheit oder aus einem sonstigen Grund prüfungsunfähig ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Zulassung zur Abschlussprüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein Grund im Sinne von Absatz 1 vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) ¹Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese mit der Prüfungsnote 7 = ungenügend bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(5) Tritt während des Schreibens einer Aufsichtsarbeit ein wichtiger Grund für einen Rücktritt von der Prüfung auf, ist er unverzüglich gegenüber der Aufsicht geltend zu machen und im Prüfungsprotokoll festzuhalten (§ 21).

**6. Abschnitt
Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

**§ 26
Prüfungsnoten**

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. eine besonders hervorragende Leistung | = Note 1 = sehr gut |
| 2. eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | = Note 2 = gut |
| 3. eine über dem Durchschnitt liegende Leistung | = Note 3 = vollbefriedigend |
| 4. eine durchschnittliche, den Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechende Leistung | = Note 4 = befriedigend |
| 5. eine Leistung, die zwar Mängel ausweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, | = Note 5 = ausreichend |
| 6. eine Leistung, die im Ganzen den Anforderungen nach nicht brauchbar ist, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind | = Note 6 = mangelhaft |
| 7. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind | = Note 7 = ungenügend |

**§ 27
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) ¹Die zuständigen Prüfer beurteilen und bewerten jede Prüfungsleistung getrennt und selbständig nach Maßgabe von § 26. ²Personenbezogene Daten des Prüflings dürfen den Prüfern nicht vor der abschließenden Bewertung der schriftlichen Leistungen mitgeteilt werden. ³Bei der Bewertung sollen auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Darstellungsgabe, Orthographie und Interpunktion gewürdigt werden.

(2) ¹Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird abschließend von einem Prüfungsausschuss bewertet und erhält eine selbständige Teilnote. ²Weichen die Bewertungen der drei Prüfer voneinander ab, so sollen sich die Prüfer, soweit ihnen dies vertretbar erscheint, einigen. ³Können sie sich nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, hat jeder einzelne Prüfer dieses Ausschusses seine Bewertungsentscheidung binnen einer Woche nachdem die Einigung gescheitert ist, ausführlich und schriftlich zu begründen. ⁴Die Aufsichtsarbeit sowie die abgegebenen Begründungen sind dann durch die Ländernotarkasse einem anderen Prüfungsausschuss zuzuleiten, der die schriftliche Arbeit unter Berücksichtigung dieser Begründungen korrigiert und anschließend neu und selbständig bewertet.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung bewertet jeder Prüfer die erbrachten Leistungen. ²Die Endnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus den Einzelnoten der Prüfer geteilt durch drei.

§ 28

Gesamtnote der Abschlussprüfung, Lehrgangsgesamtnote

- (1) ¹Nach Vorliegen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung stellt der Hauptprüfungsausschuss die Gesamtnote der Abschlussprüfung und - unter Berücksichtigung der Vornote - die Lehrgangsgesamtnote getrennt fest.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Abschlussprüfung (Prüfungsgesamtnote) ergibt sich aus der Summe
1. der Einzelnoten der schriftlichen Prüfungen und
 2. der Endnote der mündlichen Prüfung, multipliziert mit dem Faktor „zwei“ geteilt durch acht. ²Die Note der mündlichen Prüfung gemäß Nr. 2 wird auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung errechnet; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Die Lehrgangsgesamtnote ergibt sich aus der Summe
1. der gemäß den Bestimmungen in § 11 Abs. 5 und 6 gebildeten Vornote, multipliziert mit dem Faktor „drei“,
 2. den Einzelnoten der schriftlichen Prüfungen,
 3. der Endnote der mündlichen Prüfung, multipliziert mit dem Faktor „zwei“ geteilt durch elf. ²Die Note der mündlichen Prüfung gemäß Nr. 3 wird auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung errechnet; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote der Abschlussprüfung und der Lehrgangsgesamtnote ist das Ergebnis jeweils zu runden, und zwar bis 0,5 abzurunden und ab 0,51 aufzurunden.
- (5) Der Vorsitzende gibt das Prüfungsergebnis der Abschlussprüfung dem Prüfling bekannt.
- (6) Im Übrigen gilt § 26 dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 29

Bestehen der Prüfung

¹Maßgeblich für das Bestehen des Fortbildungslehrgangs ist die Prüfungsgesamtnote, nicht die Lehrgangsgesamtnote. ²Zum Bestehen der Abschlussprüfung muss in fünf der in der Abschlussprüfung erbrachten Prüfungsleistungen, das sind die sechs schriftlichen Arbeiten sowie die mündliche Prüfung, eine mindestens ausreichende Leistung erbracht werden. ³Wird eine Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden. ⁴Bei Note 5 (= ausreichend) als Gesamtnote der Abschlussprüfung gilt die Prüfung als bestanden.

§ 30

Nichtbestehen ohne mündliche Prüfung

(aufgehoben)

§ 31

Prüfungszeugnis

(1) ¹Die Ländernotarkasse erteilt dem Prüfungsteilnehmer, der die Abschlussprüfung bestanden hat, ein Prüfungszeugnis. ²Dieses wird zu Händen des Fortzubildenden an seine zuletzt bekannte Adresse gesandt.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach §§ 56 Abs. 1, 37 Abs. 2 BBiG“,
2. Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
3. die Fortbildungsbezeichnung „Leitender Notarmitarbeiter“,
4. Bescheinigung über das Bestehen des Fortbildungslehrgangs,
5. die Prüfungsgesamtnote, die Lehrgangsgesamtnote und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung sowie die Vornote,
5. das Datum der Ablegung der Prüfung, das ist der Tag der letzten Prüfungsleistung,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses und eines Beauftragten der Ländernotarkasse mit Siegel.

§ 32

Nicht bestandene Prüfung

¹Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Ländernotarkasse einen schriftlichen Bescheid. ²In dem schriftlichen Bescheid ist insbesondere anzugeben, in welchen Prüfungsteilen der Abschlussprüfung unzureichende Leistungen erbracht worden sind. ³Eine darüber hinausgehende Bescheinigung wird durch die Ländernotarkasse nicht erteilt. ⁴Auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung gemäß § 34 ist hinzuweisen.

§ 33

Widerspruchsverfahren

Sofern der Prüfling Einwendungen gegen die Bewertung einer Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung vorbringt, ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der die Bewertung vorgenommen hatte, eine Stellungnahme einzuholen und eine Nachbewertung vornehmen zu lassen.

7. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 34

Wiederholungsprüfung

(1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung ist jeweils auf schriftlichen Antrag zum nächsten Prüfungstermin zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung kann vom Hauptprüfungsausschuss in Ausnahmefällen zugelassen werden, jedoch nicht, wenn das Ergebnis der ersten Wiederholung mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(3) ¹Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung muss bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

(4) ¹Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 13 ff.) gelten entsprechend. ²Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 35 Rechtsmittelbelehrung

Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Prüfungsordnung ergehen, sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 36 Einsichtsrecht

¹Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Bekanntgabe der Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses persönliche Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die Einsichtnahme kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erfolgen und ist ausschließlich in den Räumen der Ländernotarkasse, Springerstraße 8 in 04105 Leipzig zu gewähren. ³Bei der Einsicht dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten oder auszugsweise Abschriften der Beurteilung gefertigt werden. ⁴Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Abs. 4 sind 10 Jahre aufzubewahren. ⁵Bei Versäumnis der Frist verliert der Kandidat das Einsichtsrecht.

§ 37 Inkrafttreten, Genehmigung, sprachliche Gleichstellung

(betrifft Ausgangsfassung – vom Abdruck wird abgesehen)

Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese wurde am 12. Mai 1997 erteilt. Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im amtli-

chen Mitteilungsblatt in Kraft. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.